

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft für materno-fetale Medizin e.V. – AGMFM

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für materno-fetale Medizin" (AGMFM) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt sodann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt die Förderung der klinisch-wissenschaftlichen Forschung im Bereich der materno-fetalen Medizin. Zu diesem Zweck befasst sich der Verein mit allen klinischen, wissenschaftlichen und organisatorischen Projekten aus diesem Themen- und Aufgabenbereich. Der Erfahrungsaustausch und die Koordinierung von klinischen und wissenschaftlichen Projekten aus den Bereichen Geburtshilfe und Gynäkologie sollen ebenso gefördert werden. Die AGMFM stellt dafür ein Diskussionsforum dar.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gründer der Arbeitsgemeinschaft.

- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist zulässig und erwünscht. Um die Mitgliedschaft in der AGMFM können sich alle Personen bewerben, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sind. Nichtmediziner, die wissenschaftlich im Sinne der AGMFM tätig sind, können sich ebenfalls um eine Mitgliedschaft bewerben. Anträge auf Mitgliedschaft sind mit entsprechenden Angaben über den beruflichen Werdegang sowie mit Angaben über Aktivitäten bzw. Publikationen aus dem Aufgabenbereich AGMFM an den Vorsitzenden des Vorstandes der AGMFM zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird wirksam mit Zugang der Austrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
- es dem Ansehen und den Zwecken des Vereins gröblich zuwider handelt
- oder
- mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb zweier Monate ab Mahnung bezahlt hat.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und auf Antrag zur persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Ein ausgeschiedenes Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, nach Möglichkeit in Verbindung mit der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Aufgabe der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschluss über die Höhe eines Mitgliedsbeitrages
 - f) Wahl des Vorstandes

§ 7

Zustandekommen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Antragsteller muss Mitglied der AGMFM sein und seinen Änderungsantrag mindestens 3 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden richten. Der Vorsitzende informiert alle Mitglieder, so dass jedem Mitglied mindestens 1 Monat vor der nächsten Zusammenkunft eine entsprechende Nachricht zugeht.
- (4) Bei aktuellen Fragestellungen kann nach Zustimmung des Vorstandes eine zusätzliche Tagung veranstaltet werden.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, der jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt wird. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl jedes Mitglieds des Vorstandes ist zulässig.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem 1. und 2. Schriftführer, einem Schatzmeister sowie je einem Vertreter für die Schweiz und für Österreich.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Stellvertreter, die den Verein jeweils allein vertreten.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende einberuft. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auch schriftlich oder im Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (3) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfalle der Stellvertreter, berechtigt, allein zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen und nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Ihm obliegt insbesondere

- die vorbereitende Planung im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins
 - Sofortentscheidungen zu aktuellen Fragestellungen, die dringlicher Stellungnahme bedürfen
 - der Vorstand ist verantwortlich für die Publikationen von Empfehlungen, die im Namen des Vereins herausgegeben werden
- (2) In angemessener Abfolge werden vom Vorstand Mitteilungen an die Mitglieder der AGMFM versandt und/oder in den Mitteilungsblättern der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe veröffentlicht. Der Vorstand hat die Mitglieder über wichtige Entwicklungen aus dem Aufgabenbereich der AGMFM zu informieren.

§ 11 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen wissenschaftlichen Beirat für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er berät und unterstützt den Vorstand in allen Belangen der AGMFM.

§ 12 Arbeitskreise

Zu Themenschwerpunkten können in der AGMFM Arbeitskreise gebildet werden. Jedes Mitglied kann sich einem oder mehreren Arbeitskreisen zuordnen. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Arbeitskreissprecher. Diese koordinieren die Tätigkeit des jeweiligen Arbeitskreises. Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

Vorstand, Beirat und Arbeitskreissprecher entscheiden über das wissenschaftliche Programm der Tagungen des Vereins und über die Verleihung des Wissenschafts- und Posterpreises der Arbeitsgemeinschaft

§ 13 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben
- (2) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug.

Mit der Aufnahme in den Verein erteilt das neue Mitglied eine Bankeinzugsermächtigung über den Mitgliedsbeitrag. Dieser wird mit dem Zeitpunkt der Aufnahme fällig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Berlin.

Anmerkung

Die Satzung wurde am 18.3.2002 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 21505 Nz eingetragen.